

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 15. Mai 1970

A b s c h r i f t

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Höcherl

Der Bundesrat hat in seiner 352. Sitzung am 15. Mai 1970 beschlossen, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 22. April 1970 verabschiedeten

Verwaltungskostengesetzes (VwKostG)

— Drucksachen VI/330, VI/605 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Goppel

Amtierender Präsident

Bonn, den 15. Mai 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 23. April 1970 mit der Bitte um Kenntnissnahme übersandt.

Goppel

Amtierender Präsident

Anlage

Gründe für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Verwaltungskostengesetz (VwKostG)

1. Zu § 1

- a) In Absatz 1 ist Nr. 2 zu streichen.

Begründung

Die Einbeziehung der Verwaltungstätigkeit der Behörden der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände würde zu einer erheblichen Erschwerung der Verwaltungstätigkeit in den Ländern führen und den Verwaltungsvereinfachungsbestrebungen innerhalb der Länder zuwiderlaufen. In den Ländern sind die allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften in den landesrechtlichen Kosten- bzw. Gebührengesetzen zusammengefaßt. Auch soweit Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Ausführung von Bundesrecht (Artikel 83, 84 GG) Kostengläubiger sind, können die landesrechtlichen Kostengesetze ohne Schwierigkeiten Anwendung finden, wie es bisher schon geschieht.

Die Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates (Anlage 3 der BT-Drucksache VI/330) überzeugt nicht. Die Anwendung bundesrechtlicher Gebührenverordnungen, die vor allem Gebührensätze enthalten, neben dem ergänzenden allgemeinen Kostenrecht der Länder bedeutet keine Verwaltungschwernis, wohl aber die Anwendung zweier vollständiger Kostengesetze nebeneinander mit unterschiedlichen Regelungen über Kostenfestsetzung und -erhebung. Es liegt daher im Interesse der vollziehenden Behörden und des Bürgers, daß innerhalb des Landes nur ein Kostengesetz anzuwenden ist; das kann nur das Landeskostengesetz sein.

- b) In Absatz 2 ist Nr. 2 zu streichen.

Begründung

Das Kostenrecht ist nach herrschender Ansicht dem Verwaltungsverfahren zuzuordnen. In den Fällen, in denen die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten oder im Auftrag des Bundes ausführen, obliegt es nach der Systematik des Artikels 84 Abs. 1 und des Artikels 85

Abs. 1 GG in erster Linie ihnen, das Verwaltungsverfahren zu bestimmen. Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 85 Abs. 1 GG gewähren dem Bund keine selbständige Gesetzgebungszuständigkeit für den Erlaß von Verfahrensregelungen; sie setzen vielmehr eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes voraus und ermöglichen ihm nur, Verfahrensvorschriften als Annex-Kompetenz zu den in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Gesetzen zu treffen. Aus diesem Grunde können Gebühren und Auslagen nicht losgelöst von den materiellen Bestimmungen in einem allgemeinen Kostengesetz des Bundes für die Verwaltungstätigkeit der Landesbehörden geregelt werden. Diese Abhängigkeit der Verfahrensvorschriften von der ihnen zugrunde liegenden materiellen Norm schließt es aus, daß bereits Kostenregelungen für künftige bundesrechtliche Vorschriften einbezogen werden.

(vgl. bereits Drucksache VI/330 Anlage 2 Ziff. 1 b)

- c) In Absatz 3 Nr. 5 sind die Worte „der Bundes- und Landesfinanzbehörden“ durch die Worte „der Bundesfinanzbehörden“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu Absatz 2 Nr. 2.

(vgl. bereits Drucksache VI/330 Anlage 2 Ziff. 1 c)

2. Zu § 21

Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Erstattungsanspruch verjährt, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch.“

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung unterscheidet wie bei § 20 Abs. 1 klar zwischen dem Eintritt der Verjährung und dem Erlöschen des Anspruchs.